



# Hausen bei Würzburg

mit den Ortsteilen Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden

7/2026

*informiert*

Jahrgang 48

Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hausen · Kein Amtsblatt

Juli 2026

## Aus der Verwaltung

### Hausen - Villerville:

#### Gemeinsam die Partnerschaft beleben

Bei der Kommunalwahl im März dieses Jahres wurde Bernd Schraud zum 3ten Mal in seinem Amt als Bürgermeister bestätigt.

In unserer französischen Partnergemeinde Villerville in der Normandie entschieden sich die Bürgerinnen und Bürger für Kontinuität und wählten ihren langjährigen Bürgermeister Michel Maescot erneut in das höchste Amt der Gemeinde.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud gratulierte seinem französischen Amtskollegen, woraufhin auch dieser freundschaftliche Glückwünsche übermittelte. Beide Bürgermeister betonten den Wert dieses grenzüberschreitenden Austausches im Rahmen der Partnerschaft, die seit 25 Jahren besteht. Sowohl Michel Maescot als auch Bernd Schraud erklärten Ihr Interesse die langjährige Partnerschaft beizubehalten und weiterhin mit Leben zu füllen.

Nun lebt eine lebendige Gemeindepartnerschaft allerdings vom Engagement vieler: von Ideen, Begegnungen und Menschen, die sich einbringen möchten. Ob kulturelle Projekte, gemeinsame Veranstaltungen, Jugendbegegnungen oder neue Austauschformate – frische Impulse sind entscheidend, damit die Verbindung zwischen Hausen und Villerville auch in Zukunft aktiv bleibt. Daher werden engagierte Menschen gesucht, die Lust haben, Teil dieses wertvollen Austauschs zu sein.

**Das Partnerschaftskomitee der Gemeinde Hausen lädt daher alle Interessierte herzlich zu einem gemeinsamen Treffen ein.**

Das nächste Treffen findet am **15. Juli um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hausen**, Fährbrücker Str. 5 statt. Jeder, der evtl. Ideen hat oder einfach neugierig ist, ist willkommen. Denn nur gemeinsam kann die „Jumelage“ wachsen und lebendig bleiben.

## Aus dem Gemeinderat

### Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.5.2026

#### 1. Bekanntgabe von Beschlussfassungen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen wegen Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung (Art. 52 Abs. 3 GO)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud informiert aus den letzten Sitzungen:

97. Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2026

- Für den Zukunftsgarten des Kindergartens Hausen stimmte der Gemeinderat Hausen bei Würzburg der Übernahme der

Kosten für 7 Laubbäumen gemäß dem vorliegenden Angebot Fa. Garten- und Landschaftsbau SAM einstimmig zu.

- Für die defekt ausgefallene und nicht reparable Waschpresse in der Kläranlage Rieden genehmigte der Gemeinderat die Beauftragung der KUHN GmbH mit der Lieferung und der Montage der neuen Rechengutwaschpresse für die Kläranlage Rieden einstimmig.

Außerdem stimmte der Gemeinderat der Beauftragung der Fa. BRAU-SE mit der Erneuerung der Steuerung der neuen Rechengutwaschpresse einstimmig zu.

98. Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2026

- Im Hinblick auf den künftig erhöhten Heizbedarf und das Alter der Heizungsanlage hat der Gemeinderat für das weiterhin im Besitz der Gemeinde verbleibende Heizhaus an der Grundschule Erbshausen einer separaten Planung der Heizzentrale durch die Burmester & Partner Ingenieurgesellschaft mbH einstimmig zugestimmt.

*zur Kenntnis genommen*

#### 2. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesenweg II, 1. Änderung“

*zur Grundstücksgröße für die geplante Grundstücksteilung; Am Wiesenweg 29, Fl. Nr. 407, Gem. u. GT Erbshausen*

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wiesenweg II, 1. Änderung“ im GT Erbshausen. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor. Laut Festsetzung I, b) 9.1 des Bebauungsplans beträgt die Mindestgrundstücksgröße 1.800 m<sup>2</sup>.

Hintergrund des Antrags ist die geplante Weiterentwicklung des Unternehmens am neu erworbenen Standort Wiesenweg 30, wodurch sich die betrieblichen Abläufe verlagern. Die bestehende Lagerhalle, die sich auf der westlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück befindet, wird im Zuge dessen nicht mehr benötigt und soll verkauft werden. Weiterhin wird vom Antragsteller mitgeteilt, dass „keine baulichen Maßnahmen stattfinden sollen, da die Halle bereits gebaut und erschlossen ist. Es werden keine separaten Anschlüsse benötigt, da die Versorgung über die Nachbarhalle 2 erfolgt“.

Gemäß gemeindlichem Satzungsrecht wäre für das, durch die Teilung neu entstehende Grundstück, im Bedarfsfall ein Anschluss an die Wasserver- sowie an die Abwasserentsorgung zu Lasten der Gemeinde herzustellen.

Ein Bezugsfall im betreffenden Baugebiet ist bisher nicht gegeben.

Gemeinderat Dieter Schmidt stellt einen Antrag auf Vertagung, um zu prüfen, ob durch Zustimmung ein Präzedenzfall geschaffen wird, durch den die Gemeinde bei künftigen vergleichbaren Fällen die Kosten tragen müsste.

**Abstimmung: 13 – 1 Stimmen**

*zurückgestellt*

### **3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Trieb III“ zur Einfriedung;**

Raiffeisenstr. 2, Fl. Nr. 109/5, Gem. u. GT Erbshausen

**Sachverhalt:** Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor. Die Errichtung von Einfriedungen ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bis zu einer Höhe von 2 m verfahrensfrei zulässig.

Das Grundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Trieb III“ im GT Erbshausen, der diesbezüglich Einschränkungen vorgibt. Zulässig ist laut Festsetzung des Bebauungsplans die Einfriedung „bis zu einer Höhe von max. 1,20 m über Oberkante-Gehsteig, einschließlich einer Sockelhöhe von max. 0,45 m Nur Holz- oder Eisenzaun in senkrechter Ausführung. Seitlich und rückwärts, max. 1,20 m Hier sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig“.

Gemäß Antrag soll eine Einfriedung mit einer Höhe von 2 m über Oberkante Gehweg mit einem Doppelstabmattenzaun erfolgen. Dies soll im „zulässigen Bereich“ gemäß Bebauungsplan ausgeführt werden. Damit wäre die Festsetzung des Bebauungsplans zu „Sichtdreiecken“, die „von jeglicher Bepflanzung, Bewuchs, Einfriedungen oder ähnliches, höher als 0,80 m über Oberkante-Straße freizuhalten“ berücksichtigt. Begründet wird der Antrag mit dem Bestreben nach Schutz der Privatsphäre, Sicht- und Lärmschutz.

**Beschluss I:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 2 m über Oberkante Gehweg mittels Doppelstabmattenzaun im zulässigen Bereich (außerhalb des „Sichtdreieckes, das von jeglicher Einfriedung höher als 0,80 m über Oberkante Straße freizuhalten ist“), dem Antrag auf isolierte Befreiung von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Trieb III“ Nr. 9 für das Grundstück Fl. Nr. 109/5, Raiffeisenstr. 2, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorgelegten Form zu.

Gemäß Festsetzung ist „straßenseitig eine max. Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehsteig, einschließlich einer Sockelhöhe von maximal 0,45 m, nur ein Holz- oder Eisenzaun, in senkrechter Ausführung zulässig, seitlich und rückwärts max. 1,20 m Hier sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig“. Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

*mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13 Anwesend 14 Befangen 0*

**Beschluss II:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 2 m über Oberkante Gehweg mittels Doppelstabmattenzaun im zulässigen Bereich (außerhalb des „Sichtdreieckes, das von jeglicher Einfriedung höher als 0,80 m über Oberkante Straße freizuhalten ist“), dem Antrag auf isolierte Befreiung von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Trieb III“ Nr. 9 für das Grundstück Fl. Nr. 109/5, Raiffeisenstr. 2, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorgelegten Form zu.

Gemäß Festsetzung ist „straßenseitig eine max. Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehsteig, einschließlich einer Sockelhöhe von maximal 0,45 m, nur ein Holz- oder Eisenzaun, in senkrechter Ausführung zulässig, seitlich und rückwärts max. 1,20 m Hier sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig“. Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

Die Sichtdurchlässigkeit muss weiterhin gegeben sein.

*mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13 Anwesend 14 Befangen 0*

### **4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Froschgrube“**

zur Dachform für die Errichtung einer Terrassenüberdachung; Froschgrube 7, Fl. Nr. 929/5, Gem. u. GT Rieden

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Froschgrube“ im GT Rieden.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Dachform liegt vor.

Zulässig sind gemäß Festsetzung A. des Bebauungsplans, Satteldächer und Walmdächer. Laut Antrag soll die Terrassenüberdachung mit einer Breite von 5,98 m und einer Tiefe von 3,40 m sowie einer Höhe von 2,73 – 3,00 m ausgeführt werden. Die Errichtung einer Terrassenüberdachung ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bis zu einer Fläche von 30 m<sup>2</sup> verfahrensfrei zulässig.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer Terrassenüberdachung als Pultdach, dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl. Nr. 929/5, Froschgrube 7, Gemarkung und GT Rieden von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Froschgrube“, wonach nur Sattel- und Walmdächer errichtet werden dürfen, in der vorgelegten Form zu.

*mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0*

### **5. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines privaten Wohnhauses im Außenbereich,**

Fl. Nr. 409, Gemarkung Hausen

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt in der freien Feldflur der Gemarkung Hausen auf einer Fläche für die Landwirtschaft – und somit im sog. Außenbereich im Sinn von § 35 Baugesetzbuch (-BauGB-).

Der Antragsteller plant den Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen.

Es handelt sich um den Betriebsleiter und Gesellschafter der Demeterhof Konrad GmbH & Co. KG, der mit seiner Familie seinen Wohnsitz von außerhalb an den Betriebsort verlegen will, um aus betrieblichen Gründen ständig vor Ort anwesend zu sein. Hierzu wird eine detaillierte Betriebsbeschreibung vorgelegt. Daraus geht u. a. hervor, dass „das am Betrieb angesiedelte Speicherbecken als Zisterne genutzt werden kann. Die Photovoltaikanlage des Betriebes kann ebenfalls an das Wohnhaus angeschlossen werden. Des Weiteren ist es aufgrund der Betriebsnähe leicht, Strom anzuschließen“.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB) und wenn es z. B. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Gleichzeitig liegt die „Wunschfläche“ aber auch unmittelbar angrenzend oder teilweise in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“, aus dem die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre GT Rieden und Hausen gespeist wird.

In der genannten Verordnung für das Wasserschutzgebiet sind auch für die weitere Schutzzone „W III“ umfangreich und detailliert Verbote und Einschränkungen festgesetzt.

Durch § 3 Nr. 1. 1 der genannten Wasserschutzgebietsverordnung sind bei Eingriffen in den Untergrund Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche (insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche) verboten.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich aber weder um Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, noch um Steinbrüche

che, Übertagebergbau und Torfstiche, sondern um die geplante Errichtung eines Wohnhauses.

Nach § 4 Abs. 1 dieser Wasserschutzgebietsverordnung kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (also das Landratsamt Würzburg) Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Nach Auskunft des Landratsamtes steht die baurechtliche Prüfung noch aus. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.04.2026 liegt vor. Demnach ist der „Bauwerber an der Personengesellschaft beteiligt, die den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, wobei das beantragte Bauvorhaben keinen Bezug zur Landwirtschaft hat“. Der weitere Inhalt der Stellungnahme wurde dem Gemeinderat vorab im Ratsinformationssystem vorgelegt.

Zudem liegt auch die Stellungnahme des Fachbereiches „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 07.04.2026 vor, die das Gremium ebenfalls zur Kenntnisnahme erhalten hat. Darin wird mitgeteilt, dass die Fläche im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters und möglicherweise weiterer geschützter Arten, z. B. Feldvögel liegt, diese Hürde aber „überwindbar“ ist.

**Beschluss:** Hinsichtlich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich für den Beteiligten an der Personengesellschaft, die den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines privaten Wohnhauses im Außenbereich, Fl. Nr. 409, Gemarkung und GT Hausen zu, unter der Voraussetzung, dass die verkehrstechnische Erschließung sowie der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie an die Abwasserentsorgung auf Kosten des Antragstellers hergestellt wird.

Zudem ist sicherzustellen, dass im Falle einer Genehmigung, die wasserrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben so gestalten ist, dass eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

*mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 10 Anwesend 14 Befangen 0*

## **Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 2.6.2026**

### **1. Bekanntgabe von Beschlussfassungen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen wegen Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung (Art. 52 Abs. 3 GO)**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud informiert aus den letzten Sitzungen:

2. Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2026

- Für die Kläranlage Rieden stimmte der Gemeinderat Hausen bei Würzburg einem Hard- und Softwareupgrade des Prozessleitsystems mit Anbindung der Außenbauwerke durch die Fa. Brauner Software Entwicklung mehrheitlich zu.
- Für den Gemeindebauhof genehmigte der Gemeinderat die Beschaffung eines Videinspektionssystems mit Ortungssystem für Kanalinspektionen der Wöhler Technik GmbH einstimmig.

*zur Kenntnis genommen*

### **2. Bestellung eines weiteren Vertreters für den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe**

**Sachverhalt:** Wie schon in der letzten Gemeinderatssitzung mitgeteilt, hat der Zweckverband Wasserversorgung

Mühlhausener Gruppe die Gemeindeverwaltung darüber informiert, dass der Gemeinde Hausen entsprechend des Mittelwertes der Wasserentnahmen in der kommenden Legislaturperiode noch ein weiterer Sitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zusteht. Damit entsendet die Gemeinde Hausen, neben dem Ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied, zukünftig zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

In der konstituierenden Sitzung wurde bereits beschlossen, dass zusätzlich zum Ersten Bürgermeister Gemeinderat Dieter Schmidt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe bestellt wird. Als sein Vertreter wurde Gemeinderat Leon Ringelmann festgelegt.

Der Gemeinderat hat nun die Aufgabe einen weiteren Verbandsrat und einen entsprechenden Vertreter zu bestimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg bestellt Gemeinderat Leon Ringelmann als weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe.

Als Vertretung wird Gemeinderätin Christine Holzinger bestellt.

*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

Für den Verbandsrat Dieter Schmidt wird die Gemeinderätin Sabrina Leske die Vertretung im Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe übernehmen.

*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

### **3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesenweg II, 1. Änderung“**

*zur Grundstücksgröße für die geplante Grundstücksteilung; Am Wiesenweg 29, Fl. Nr. 407, Gem. u. GT Erbshausen*

**Sachverhalt:** Der Antrag wurde bereits in der 2. Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2026 behandelt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wiesenweg II, 1. Änderung“ im GT Erbshausen. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor. Laut Festsetzung I, b) 9.1 des Bebauungsplans beträgt die Mindestgrundstücksgröße 1.800 m<sup>2</sup>.

Hintergrund des Antrags ist die geplante Weiterentwicklung des Unternehmens am neu erworbenen Standort Wiesenweg 3, wodurch sich die betrieblichen Abläufe verlagern. Die bestehende Lagerhalle, die sich auf der westlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück befindet, wird im Zuge dessen nicht mehr benötigt und soll verkauft werden.

Weiterhin wird vom Antragsteller mitgeteilt, dass „keine baulichen Maßnahmen stattfinden sollen, da die Halle bereits gebaut und erschlossen ist. Es werden keine separaten Anschlüsse benötigt, da die Versorgung über die Nachbarhalle 2 erfolgt“.

Gemäß gemeindlichem Satzungsrecht wäre für das, durch die Teilung neu entstehende Grundstück, im Bedarfsfall ein Anschluss an die Wasserver- sowie an die Abwasserentsorgung zu Lasten der Gemeinde herzustellen.

Ein Bezugsfall im betreffenden Baugebiet gibt es bisher nicht. In der vergangenen Sitzung wurde der Antrag vertagt. Die Verwaltung wurde damit beauftragt zu prüfen, ob durch eine Zustimmung ein Präzedenzfall geschaffen wird, durch den die Gemeinde bei künftigen vergleichbaren Fällen die Kosten für eine Erschließung tragen müsste.

Nach Rücksprache mit der Referatsdirektorin für Wasser- / Abwasser beim Bayerischen Gemeindetag ergibt sich gemäß E-Mail vom 01.06.2026 folgender Sachverhalt:

„Soweit ein Grundstück abgeteilt wird, auf dem sich bereits eine Bebauung mit Anschluss befindet, wäre die Herstellung eines eigenen Grundstücksanschlusses, die

Herstellung eines Zweitanschlusses bzw. die Änderung der vorhandenen Anschlusssituation. D. h. in diesem Fall hat der neue Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Herstellung eines eigenen Grundstücksanschlusses, denn seinem Anschluss- und Benutzungsrecht wird bereits Rechnung getragen. Die Änderung des vorhandenen Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann von einem Abschluss einer Sondervereinbarung über die Kostentragung abhängig gemacht werden.

#### § 9 Abs. 2 WAS:

„*Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.*“

Damit führt die Teilung in vorliegendem Fall eben gerade nicht dazu, dass der neue Grundstückseigentümer einen eigenen Anschluss mit der üblichen Kostenverteilung verlangen kann“.

#### Auf die Frage zur möglichen Schaffung eines Präzedenzfalltes teilt sie mit:

„Da Sie jedoch im Wesentlichen Gleiches gleich behandeln müssen, könnte die Zustimmung zur Teilung durchaus ein Tor öffnen, welches Sie nach meiner Einschätzung in vergleichbaren Fällen nur noch schwer schließen können“.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert dazu, dass es einen Unterschied macht, ob ein Grundstück bebaut ist oder nicht. Bei einer vorhandenen Bebauung hat die Gemeinde ihre Erschließungsaufgabe erfüllt und es entsteht keine neue Verpflichtung.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass unbebaute Grundstücke keine vergleichbaren Fälle sind und damit kein Präzedenzfall für solche Grundstücke entsteht und somit auch keine Verpflichtung der Gemeinde bei künftigen Anfragen zustimmen zu müssen und ggf. die Kosten für weitere Anschlüsse tragen zu müssen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt für die Teilung des Grundstücks Fl. Nr. 407, am Wiesenweg 29, Gemarkung und GT Erbshausen, dem Antrag auf isolierte Befreiung von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Wiesenweg II, 1. Änderung“ I, b) 9.1, wonach sich die Grundstücksgröße auf mindestens 1.800 qm belaufen muss, in der vorgelegten Form zu.

Bei dem abgeteilten Grundstück handelt es sich um ein Grundstück, auf dem sich bereits eine Bebauung mit Anschluss befindet. Die Herstellung eines eigenen Grundstücksanschlusses wäre daher der Herstellung eines Zweitanschlusses bzw. der Änderung der vorhandenen Anschlusssituation gleichzusetzen. In diesem Fall hat der neue Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Herstellung eines eigenen Grundstücksanschlusses, denn seinem Anschluss- und Benutzungsrecht wird bereits Rechnung getragen. Die Änderung des vorhandenen Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Grundstückseigentümers wird vom Abschluss einer Sondervereinbarung über die Kostentragung abhängig gemacht. Die Gemeinde empfiehlt die dingliche Sicherung bei Beibehaltung der momentanen Anschlusssituation.

*mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 1 Anwesend 9 Befangen 0*

#### **4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gansgraben“**

*für eine Fertiggarage mit Flachdach auf dem Grundstück*

*Fl. Nr. 1771/22, Am Gansgraben 48, Gem. u. GT Hausen*

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im Plangebiet 1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gansgraben“ im GT Hausen.

Wie durch das Landratsamt festgestellt wurde, hält die Garage die Vorgaben des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b Bayerische Bauordnung (BayBO) ein und konnte damit verfahrensfrei errichtet werden.

Da sie mit einem Flachdach errichtet wurde, jedoch laut Bebauungsplan lediglich symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 30° – 38° zulässig sind, ist eine Befreiung von der Dachform erforderlich.

Zudem befindet sich die Garage außerhalb der im Bebauungsplan „Gansgraben“ festgesetzten Baugrenze. Gemäß Feststellung des Landratsamtes kann dies nach Festsetzung 14.1.1 des Bebauungsplanes „zugelassen“ werden. Die Erteilung einer Zulassung durch das Landratsamt kann in Aussicht gestellt werden.

Das Flachdach ist lt. Festsetzung I. b) 3. 4. 1 des Bebauungsplanes ausnahmsweise zulässig für Garagen, die im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen und deren Dach als Terrasse benutzt wird.

Im vorliegenden Fall besteht kein bautechnischer Zusammenhang mit dem Hauptgebäude und es ist auch keine Nutzung des Garagendaches als Terrasse geplant. Vielmehr soll das Garagendach extensiv begrünt werden. Ein extensiv begrüntes Flachdach sieht der Bebauungsplan jedoch ausnahmsweise nur für Carports vor.

In der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 01.10.2020 wurde der Errichtung der Doppelgarage mit Flachdach und extensiver Dachbegrünung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1771/22, Am Gansgraben 48“ zugestimmt. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Garage mit Flachdach wurde zugestimmt, wenn das Dachwasser in eine Zisterne mit mindestens 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen abgeleitet wird, falls das Dach nicht begrünt wird.

Aus verschiedenen Gründen erging kein Bescheid, so dass das Verfahren durch das Landratsamt wieder aufgenommen wurde und nun ein Beschluss hinsichtlich der Befreiung von der Dachform durch die Gemeinde für das Flachdach herbeizuführen ist. Auf dieser Grundlage kann die Zulassung nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch das Landratsamt für die Garage teilweise außerhalb der im Bebauungsplan „Gansgraben“ festgesetzten Baugrenze erteilt werden.

Ein Bezugsfall ist im Baugebiet vorhanden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Flachdach der Fertiggarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1771/22, Am Gansgraben 48, Gemarkung und GT Hausen zu.

Die Zustimmung des Gemeinderates zur Erteilung einer isolierten Befreiung von der Festsetzung I. b) 3. 4. 1 des Bebauungsplanes „Am Gansgraben“ in Bezug Dachform und der Art der Dacheindeckung wird insoweit erteilt mit der Maßgabe, dass das Dachwasser in eine Zisterne mit mindestens 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen abgeleitet wird, falls das Dach nicht begrünt wird.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch das Landratsamt für die Überschreitung der Baugrenze wird befürwortet.

*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

#### **5. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage**

*mit Anträgen auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung u. GT Erbshausen*

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen, rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Trieb III“ im GT Erbshausen. Der Bauantrag bedarf diverser Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Bezugsfälle sind nur teilweise vorhanden.  
Die Entwässerung ist dargestellt, die Stellplätze sind nachgewiesen.

**Beschluss 1:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um ca. 3,28 m bis 4,12 m für das Wohnhaus und um ca. 2,67 bis 3,20 m für die Garage.  
*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 2:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um 0,77 m bis 4,47 m für die Terrassen am Wohnhaus und an der Einliegerwohnung.  
*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 3:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich der Höheneinstellung der Gebäude, bzw. hinsichtlich Überschreitung der max. zulässigen Höhe der Decke über dem letzten Vollgeschoss um 0,56 m (6,81 m anstelle 6,25 m).  
*mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 4 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 4:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich der Höhe des Kniestocks von 2,15 m anstelle max. 0,30 m, die somit um 1,85 m überschritten wird.  
*mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 2 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 5:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich der Dachform/Dachneigung für das Flachdach der Einliegerwohnung.  
*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 6:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich der Dachform/Dachneigung für das Flachdach des Zwerchhauses.  
*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

*einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 7:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb III“ hinsichtlich des übergangslosen Anschlusses an das vorhandene natürliche Gelände des Nachbargrundstücks für die Errichtung einer Stützmauer an der südöstlichen Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 617/6.

*mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 5 Anwesend 9 Befangen 0*

**Beschluss 8:** Damit stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage Benediktinerstraße 2, Fl. Nr. 617/7, Gemarkung und GT Erbshausen mit Anträgen auf Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze für das Wohnhaus, für die Garage und die Terrassen, hinsichtlich der Höheneinstellung des Gebäudes, der Höhe des Kniestocks sowie der Dachform/Dachneigung bei der Einliegerwohnung und dem Zwerchhaus zu und erteilt sein Einverständnis mit der Erteilung der Zustimmung zur Überschreitung der Wandhöhe der Garage an der Grenze durch das Landratsamt.  
*mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 2 Anwesend 9 Befangen 0*

*mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 2 Anwesend 9 Befangen 0*

## **6. Antrag auf Erlaubnis gem. Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)**

*zur Sanierung des Eingangsportals der Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt in Fährbrück, Fährbrück 1, Fl. Nr. 1565, Gemarkung und GT Hausen*

**Sachverhalt:** Ein Antrag auf Erlaubnis nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zur Sanierung des Eingangsportals der Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt, Fährbrück 1, Fl. Nr. 1565, Gemarkung und GT Hausen wird vorgelegt. Hierzu wird um Übermittlung der Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayDSchG gebeten.

Ein Eintrag in der bayerischen Denkmalliste ist unter der Aktennummer D-6-79-143-25, Fährbrück 1 mit folgendem Beschrieb geführt:

„Kath. Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt, barocker Saalbau mit eingezogenem Chor und Chorflankenturm mit Welscher Haube, wohl von Antonio Petrini, 1683-97; mit Ausstattung. nachqualifiziert.“

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 Abs. 1 BayDSchG zum Antrag zur Sanierung des Eingangsportals der Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt, Aktennummer D-6-79-143-25, Fährbrück 1, Fl. Nr. 1565, Gemarkung und GT Hausen zu.

*einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0*

## **7. Aktueller Sachstand Glasfaserausbau**

**Sachverhalt:** In der letzten Sitzung wurde nach dem aktuellen Glasfaser-Stand gefragt.

In den drei Gemeindeteilen wurden bisher einzelne Außenbereiche, wie z. B. der Weiler Fährbrück oder das Gewerbegebiet Wiesenweg, im Zuge vergangener Förderverfahren mit Glasfaser erschlossen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften hatte die Gemeinde bis vor ca. 3 Jahren die Hoffnung, dass die Telekom (oder evtl. ein anderer Telekommunikationsanbieter) einen eigenwirtschaftlichen Ausbau von Glasfaseranschlüssen durchführen würde.

Im Jahr 2023 teilte die Telekom der Gemeinde mit, dass beim Glasfaserausbau ein eigenwirtschaftlicher Ausbau über die Telekom nicht in Frage kommt.

Im August 2024 erhielt die Gemeinde vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung dann die Nachricht, dass bei Branchendialogen mit den Telekommunikationsunternehmen GlasfaserPlus GmbH, Telekom Deutschland GmbH und LEONET GmbH bedauerlicherweise keines der Unternehmen für die Gemeinde Hausen einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt hat.

Ein weiterer Glasfaserausbau in der Gemeinde wäre daher nur mit staatlichen Fördermitteln und vermutlich einer Eigenbeteiligung der Gemeinde zu realisieren. In der Vergangenheit hat die Gemeinde ein Fachbüro mit den nötigen Schritten der Förderverfahren beauftragt.

Zum Einstieg in ein neues Förderverfahren wurde vom Gemeinderat bisher noch kein entsprechender Beschluss gefasst.

Aktuell gibt es eine Bundesförderung und eine bayerische Kofinanzierung wodurch insgesamt eine Förderung von bis zu 80 % möglich ist. Bei Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf kann die Förderung max. 90 % sein. Dies ist bei der Gemeinde Hausen aber wohl nicht gegeben.

Glasfaseranschlüsse sind bereits in allen drei Gemeindeteilen in zentralen Verteilerkästen vorhanden. Von dort aus führen momentan Kupferkabel zu den Privatgrundstücken. Eine mögliche Erschließung der Privatgrundstücke müsste von diesen zentralen Verteilerkästen erfolgen.

Für öffentliche Gebäude wie Schulen oder Rathäuser gibt es eigene Förderprogramme. Bisher entschied sich der Gemeinderat allerdings nicht für ein solches Verfahren, da die Anschlusswege weit und damit die Kosten trotz Förderung hoch sind.

Glasfaserleitungen, bzw. vorbereitende Leerrohre wurden in der Vergangenheit auch schon in Teilbereichen der Gemeinde verlegt, z. B. bei der letzten Erweiterung des Gewerbegebietes „Wiesenweg III“ in Erbshausen im Rahmen der Erschließungsarbeiten. Im Gewerbegebiet „Wiesenweg I“ hatten sich überdies ansässige Betriebe zusammengeschlossen und den ersten Teil des Gewerbegebietes mit Glasfaser erschlossen.

Bei größeren Straßenbaumaßnahmen, wie z. B. in der Mühlhausener Straße oder am Sportplatz in Rieden, wurden Leerrohre für einen eventuellen künftigen Glasfaserausbau verlegt.

Auf die Frage eines Gastes, ob in der Gemeinde vermehrt Anfragen von Firmen oder Privatleuten nach einem Glasfaseranschluss eingehen, antwortet Erster Bürgermeister Bernd Schraud, dass in der Vergangenheit von Firmen Anfragen eingingen, aber nicht viele; von Privatleuten eher nicht.

In dem Zusammenhang machte Erster Bürgermeister Bernd Schraud deutlich, dass bei mit Glasfaser erschlossenen Grundstücken die Telekom-Quote für tatsächlich gebuchte Glasfaseranschlüsse bundesweit nur bei etwa 17 % liegt.

*zur Kenntnis genommen*

Die August-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hausen erscheint voraussichtlich am 28. Juli 2026.

## Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 16. Juli 2026.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen bei Würzburg erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Hausen bei Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Bernd Schraud

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen  
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 9 91 14

# Allgemeines

## Ferienpass im Landkreis Würzburg

**ab 20. Juli erhältlich: Verbesserte digitale Plattform und Papierpass mit vielen Angeboten**

Würzburg Auf Wunsch der Familien im Landkreis Würzburg hat die Kommunale Jugendarbeit am Landratsamt den Ferienpass für das Jahr 2026 umfassend überarbeitet. Die Online-Plattform [www.wue-liebt-freizeit.de](http://www.wue-liebt-freizeit.de) präsentiert sich jetzt noch benutzerfreundlicher und bietet erweiterte Filterfunktionen sowie moderne Zahlungsmöglichkeiten.

Neben der digitalen Variante gibt es den Ferienpass ab diesem Jahr auch wieder in den Gemeindeverwaltungen in der klassischen Papierform, inklusive eines übersichtlichen Hefts mit den vielfältigen Ferienangeboten. Erhältlich ist der Ferienpass ab 20. Juli 2026.

### Was ist neu?

Integrierte Zahlungsmöglichkeiten wie Kreditkarte und Paypal ermöglichen eine direkte Online-Bezahlung. Der Ferienpass kann somit innerhalb weniger Minuten erworben und unmittelbar auf dem mobilen Endgerät genutzt werden. Automatische Rabatte werden direkt im Buchungsprozess berücksichtigt, etwa der kostenlose Pass ab dem dritten Kind. Der Gang zur Gemeindeverwaltung ist nicht mehr erforderlich.

Dank neuer Filterfunktionen auf der Plattform lassen sich Angebote gezielt nach Datum, Alter, Kategorie und Ort suchen. So finden Familien schnell und unkompliziert passende Ferienangebote. Nach dem Kauf steht der Pass in der App „Ferienpass – Würzburg“ zur Verfügung. Zusätzlich wird der Ferienpass, wie es sich viele Nutzerinnen und Nutzer gewünscht haben, wieder auf Papier mit einem Begleitheft zu den Ferienangeboten bereitgestellt.

### Spannende Aktionen in den Sommerferien

Der Ferienpass gilt vom 31. Juli bis 14. September 2026. Für Kinder bis fünf Jahre kostet er fünf Euro, für Kinder und Jugendliche von sechs bis 17 Jahren zehn Euro.

Der Ferienpass enthält zahlreiche Gutscheine, Vergünstigungen sowie kostenlose und ermäßigte Eintritte, etwa für Kletterwälder, Schwimmbäder, Freizeitparks und Museen. Daneben erwartet Familien ein abwechslungsreiches Sommerferienprogramm im Landkreis Würzburg: Reitferien, Kreativangebote, Englischkurse, Computerkurse und weitere spannende Aktionen.

Einfach online entdecken, buchen und gemeinsam unvergessliche Ferien erleben!

Fragen zum Ferienpass beantwortet die Kommunale Jugendarbeit am Landratsamt Würzburg (Tel.: 0931 8003-5831 oder -5837; E-Mail: [ferienpass@lra-wue.bayern.de](mailto:ferienpass@lra-wue.bayern.de)).



**Code  
scannen  
für  
weitere  
Infos!**

## Aktionstag „Kommunen am Limit“

*Landrat fordert verlässliche Finanzierung kommunaler Aufgaben und Bürokratieabbau durch bessere Digitalisierung*

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich am bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ am 22. Juni 2026. Gemeinsam mit Städten, Gemeinden und Landkreisen in ganz Deutschland macht der Landkreis Würzburg auf die zunehmend schwierige finanzielle Situation der kommunalen Ebene aufmerksam.

„Die Kommunen sind das Fundament unseres Staates. Hier erleben die Menschen jeden Tag, ob Staat und Politik funktionieren – in den Schulen, auf den Straßen, im öffentlichen Nahverkehr, bei der Jugendhilfe oder in den Kranken-



Landrat Thomas Eberth mit einem leeren Geldbeutel und einem Stapel Papier: „Kein Geld, aber immer mehr Aufgaben. Das halten die Kommunen nicht mehr aus.“ Foto: Michael Kämmerer

häusern. Wenn die Kommunen an ihre Grenzen stoßen, dann spüren das die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar vor Ort“, erklärt Landrat Thomas Eberth. Daher fordert er gemeinsam mit der Kommunalpolitik eine verlässliche Finanzierung kommunaler Aufgaben und Bürokratieabbau durch eine bessere Digitalisierung.

Der Landkreis Würzburg steht wie viele andere Landkreise vor der Herausforderung, immer mehr Aufgaben erfüllen zu müssen, während die Finanzierung vielfach nicht Schritt hält. Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Jugend- und Familienhilfe, bei staatlich übertragenen Aufgaben im Bereich Migration sowie bei den steigenden Kosten im Gesundheitswesen. Gleichzeitig investiert der Landkreis weiterhin konsequent in die Zukunft der Region. Im Haushalt 2026 sind Investitionen von rund 36 Millionen Euro insbesondere für den Schulbau sowie den Ausbau und Erhalt der Kreisstraßen vorgesehen.

### *Steigende Aufgaben treffen auf begrenzte Handlungsspielräume*

„Wir investieren bewusst in Bildung und Infrastruktur, weil wir Verantwortung für kommende Generationen tragen. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass die finanziellen Belastungen immer schneller wachsen als unsere Handlungsspielräume.

Das kann auf Dauer nicht funktionieren“, so Eberth. Allein die Kosten in den sozialen Aufgabenbereichen steigen seit Jahren deutlich. Hinzu kommen neue gesetzliche Anforderungen, zusätzliche Dokumentationspflichten und immer komplexere Verfahren. Die kommunale Ebene trägt die Verantwortung für die Umsetzung, hat aber oft keinen Einfluss auf die Rahmenbedingungen.

„Wer Aufgaben bestellt, muss sie auch bezahlen. Dieser Grundsatz muss wieder stärker gelten, gerade für den Bund. Bund und Länder dürfen die Kommunen mit den finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen nicht allein lassen“, fordert Landrat Thomas Eberth.

Besonders kritisch sieht Eberth die Entwicklung im Gesundheitswesen. Krankenhäuser seien unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge, ihre Finanzierung stelle die kommunalen Träger jedoch zunehmend vor große Herausforderungen. „Die Krankenhausversorgung kann nicht allein zu Lasten der Kommunen gehen. So sieht es bei der geplanten Reform des Bundes aber aus. Damit würde sich das Defizit unserer Main-Klinik in Ochsenfurt mehr als verdoppeln, und das bei mehr Leistungen und vollen Patientenzahlen“, sagt Eberth.

### *Krankenhäuser und Bürokratie als zusätzliche Belastungen*

„Die Menschen erwarten zu Recht eine wohnortnahe medizinische Versorgung, leistungsfähige Schulen, sichere Straßen und einen funktionierenden Nahverkehr. Diese Erwartungen teilen wir. Damit wir sie auch künftig erfüllen können, brauchen die Kommunen eine verlässliche und auskömmliche Finanzausstattung“, so Eberth. Neben einer besseren finanziellen Ausstattung fordert der Landkreis Würzburg auch einen spürbaren Bürokratieabbau. „Wir brauchen weniger Formulare, weniger Berichtspflichten und weniger Detailvorgaben. Die Kommunen wissen am besten, welche Lösungen vor Ort funktionieren. Mehr Vertrauen in die kommunale Ebene bedeutet mehr Zeit und mehr Mittel für die Menschen“, stellt Eberth fest. „Auch den Bürgerinnen und Bürgern darf man vertrauen und ihnen etwas zutrauen.“ Deshalb müsse Bürokratie künftig von Software, künstlicher Intelligenz und im Zuge einer durchdachten Digitalisierung mit Standardprogrammen erledigt werden.

Der Aktionstag „Kommunen am Limit“ macht bundesweit auf die zentrale Rolle der Städte, Gemeinden und Landkreise aufmerksam. Ziel ist es, die Öffentlichkeit für die schwierige finanzielle Lage der Kommunen zu sensibilisieren und gemeinsam ein Signal an Bund und Länder zu senden. „Die Kommunen wollen nicht jammern. Wir wollen gestalten. Dafür brauchen wir jedoch die notwendigen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Starke Kommunen sind die Voraussetzung für einen starken ländlichen Raum und für ein starkes Bayern“, betont Landrat Thomas Eberth.

## **Duales Studium**

### **an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern**

*Team Bayern – bewirb dich jetzt!*

*sozial – vielseitig – zukunftssicher*

*nur eine Anmeldung, viele Karrieremöglichkeiten*

#### **Termine**

Anmeldung: **11. März bis 13. Juli 2026**

ggf. Restplätze bis max. 8. September 2026

Prüfung: 5. Oktober 2026

#### **Duales Studium**

Beginn: Herbst 2027

Vergütung: über 1.550 Euro mtl.

### **Auswahlverfahren für Studienplätze im öffentlichen Dienst – Der Weg in die Beamtenlaufbahn**

*Information zum Auswahlverfahren für Studienplätze im öffentlichen Dienst in Bayern, Studienbeginn Herbst 2027*

Für die Bewerbung um einen Studienplatz bei einer staatlichen Verwaltung z. B. bei Städten, Gemeinden und auch bei der Deutschen Rentenversicherung ist der erste entscheidende Schritt die Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses. Als Beamtin oder Beamter bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde genießen Sie die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Für die dualen Studienplätze gibt es ein zentrales Auswahlverfahren, bei dem Ihr Allgemeinwissen, Ihr Sprachverständnis sowie Ihr logisches, strukturelles, analytisches Denkvermögen getestet werden. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dafür entscheidend, ob Sie bei den Behörden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Die schriftliche Auswahlprüfung findet bereits ein Jahr vor Studienbeginn statt und wird bayernweit in diesem Jahr voraussichtlich am 5. Oktober 2026 durchgeführt.

**Die Anmeldefrist läuft bereits, Anmelde-schluss ist am 13. Juli 2026.** Mehr Informationen dazu findet man im Internet unter [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de)



## Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.

Kaiserstraße 12, 97070 Würzburg, Telefon: 0931-8806-222  
Email: info@awo-jw.de, Web: www.awo-jw.de

### Ferienfreizeiten in den Sommerferien - noch Plätze frei!

Das Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V. veranstaltet in den Sommerferien zahlreiche Ferienfreizeiten. Für einige sind noch Plätze frei. Vom **10.–15.08.2026 findet die Mittelalter-Freizeit „Von Ritter\*innen, Räuber\*innen und Rabauk\*innen“** in Aidhausen für 8 bis 12-Jährige statt. Die Teilnehmenden tauchen ein in das frühere Leben, die alte Handwerkskunst, probieren sich im Bogenschießen aus und Erkunden gemeinsam Wald, Wiese und Burg in den Haßbergen.

Für Kinder ab 11 Jahren warten vom **18.–23.08.2026 rätselhafte Ferien beim Escape-Mystery** in Iphofen. Gemeinsam wird ermittelt, wo sich der flüchtige Mr. X befindet und rätselhaftes Geschehen beim Geocaching und im Escape-Room unter Beweis gestellt.

Jugendliche ab 14 Jahren können die Sommerferien vom **09.09. bis 12.09. in Berlin** ausklingen lassen. Bei der **Bildungsfahrt** ist neben der Stadterkundung und dem Besuch der wichtigsten Sehenswürdigkeiten und Orte der Demokratie, die Führung durch das Abgeordnetenhaus und das anschließende Gespräch mit dem Politinfluencer Marcel Hopp das besondere Highlight.

Auch bei den anderen Freizeiten gibt es noch vereinzelt freie Plätze. Unser komplettes Sommerprogramm findet sich unter [www.awo-jw.de](http://www.awo-jw.de).

Die Kinder und Jugendlichen können auf unseren Freizeiten nicht nur eine tolle Zeit mit Gleichaltrigen erleben, sondern haben ebenfalls in hohem Maße die Möglichkeit das Programm selbst mitzugestalten. Darüber hinaus garantiert ein pädagogisch geschultes Betreuungsteam eine qualifizierte Begleitung.

## „Faire Schultüte“

### für Schulanfängerinnen & Schulanfänger:

Stadt und Landkreis Würzburg rufen wieder zum Malwettbewerb „Meine bunte Heimat“ auf

Würzburg Der erste Schultag markiert für viele Kinder einen ganz besonderen Meilenstein: Neue Freundschaften beginnen, und viele spannende Erfahrungen erwarten sie. Traditionell gehört dazu auch die Schultüte, gefüllt mit kleinen Überraschungen und Leckereien. Auch in diesem Jahr nutzen Stadt und Landkreis Würzburg den Schulstart, um mit der Aktion „Faire Schultüte“ auf fairen Handel und nachhaltigen Konsum aufmerksam zu machen. Gemeinsam veranstalten sie erneut den Malwettbewerb „Meine bunte Heimat“.

Eltern, die beim Befüllen der Schultüte auf fair gehandelte Produkte achten, leisten nicht nur einen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz. Sie unterstützen zugleich bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Produzentinnen und Produzenten weltweit, etwa für Kakaobäuerinnen und Kakaobauern und deren Familien. Unter allen Einsendungen des Malwettbewerbs werden wieder prall gefüllte Schultüten mit fair gehandelten und nachhaltigen Produkten verlost. Unterstützt wird die Aktion von den Weltläden der Region.

### Teilnahmebedingungen für den Malwettbewerb „Meine bunte Heimat“

Teilnehmen können alle Grundschulanfängerinnen und Grundschulanfänger, die in Stadt oder Landkreis Würzburg wohnen. Die Aufgabe lautet: „Male ein Bild deiner bunten Heimat in Stadt oder Landkreis Würzburg. Zeige mit viel Fantasie, was deine Heimat besonders und vielfältig macht.“

Das fertige Bild im Format DIN A4 oder DIN A3 kann zusammen mit der ausgefüllten Antwortkarte bei der Umweltstation der Stadt Würzburg abgegeben oder per Post eingesendet werden an: Umweltstation der Stadt Würzburg, Niggelweg 5, 97082 Würzburg – Stichwort: Schultüte

**Einsendeschluss ist Freitag, 7. August 2026.** Die Gewinnerinnen und Gewinner werden anschließend im Losverfahren ermittelt und bis Ende August benachrichtigt. Eine Auswahl der eingesendeten Bilder wird nach dem Wettbewerb im Landratsamt Würzburg, im Weltladen Würzburg sowie in der Umweltstation der Stadt Würzburg ausgestellt.

Die Antwortkarten werden über die Kindergärten verteilt und stehen außerdem auf der Internetseite des Landkreises Würzburg zum Download bereit unter [www.landkreis-wuerzburg.de/fairtrade](http://www.landkreis-wuerzburg.de/fairtrade).

Kontakt für Rückfragen: Sabine Jantschke, Agenda-21-Koordinationsstelle (Telefon: 0931 37-4481) oder Brigitte Schmid, Fairtrade-Beauftragte des Landkreises Würzburg (Telefon: 0931 8003-5112).

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Anmeldezahlen im Organspende-Register

### steigen weiter

Kassel Waren es im Mai letzten Jahres noch zirka 307.000 Registrierungen im elektronischen Organspende-Register, sind es heute schon rund 515.000. Angesichts der über 8.000 Menschen, die auf ein Spenderorgan warten, eine erfreuliche Entwicklung.

Dennoch bleibt die Zahl der postmortalen Organspenden seit Jahren unzureichend (2023: 965, 2024: 953, 2025: 935). Daher soll der Tag der Organspende am 06.06.2026 bei der Bevölkerung vor allem für Aufklärung sorgen und Misstrauen gegenüber der Organspende abbauen.

### Hauptsache ist, dass man sich entscheidet

Für Betroffene ist es überlebenswichtig, dass sich Menschen, die sich für eine Organ- oder Gewebespende nach dem Tod entscheiden oder bereits entschieden haben, dies auch dokumentieren. Die Entscheidung bleibt jedem selbst überlassen – wichtig ist aber, dass man sich entscheidet. Eine Entscheidung entlastet zudem Angehörige, die sonst nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen befragt werden.

### Ausweis oder Registrierung

Neben dem Organspendeausweis gibt es auch die Möglichkeit, seine Entscheidung elektronisch unter [www.organspende-register.de](http://www.organspende-register.de) festzuhalten. Zugriff auf diese Daten haben ausschließlich Ärzte und Transplantationsbeauftragte. Das Register wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) geführt. Es gilt immer die jüngste Erklärung. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Auch die Entscheidung auf dem Organspendeausweis kann selbstverständlich jederzeit geändert werden, indem ein neuer Ausweis ausgefüllt wird. Es ist möglich

- einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zuzustimmen,
- eine Organ- und Gewebespende abzulehnen,
- nur bestimmte Organe und Gewebe zur Spende freizugeben oder
- eine Person zu benennen, die im Todesfall über eine Organ- und Gewebespende entscheiden soll.

Weitere Informationen zur Organspende geben die SVLFG unter [www.svlfg.de/organspende](http://www.svlfg.de/organspende) sowie das Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit unter [www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de). Eine inspirierende Familiengeschichte zum Thema Organspende ist im Magazin der SVLFG zu lesen, abrufbar über [www.svlfg.de/alles-svlfg-1-2026](http://www.svlfg.de/alles-svlfg-1-2026).

SVLFG